VERORDNUNG (EWG) Nr. 2058/81 DES RATES

vom 13. Juli 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 562/81 über die Senkung der Zölle bei der Einfuhr bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß Nr. 1/80 hat der Assoziationsrat EWG-Türkei beschlossen, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft noch verbliebenen Zölle auf aus der Türkei stammende und noch nicht zollfrei in die Gemeinschaft eingeführte Agrarerzeugnisse schrittweise zu beseitigen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 562/81 (1) sind die vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1982 anwendbaren Zollsätze festgelegt worden. Diese Zollsätze sind gemäß dem Beschluß Nr. 1/80 unter Zugrundelegung der in der Gemeinschaft anwendbaren Zollsätze berechnet worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1680/81 des Rates vom 11. Juni 1981 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren (2) sind bestimmte geltende Zölle für die nachstehenden Waren teilweise ausgesetzt worden:

a) vom 1. Juli bis zum 31. Oktober 1981 geltende Aussetzungen:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
ex 03.01 B II a) und B II b) 7	Filets von Heringen, frisch, gekühlt oder gefroren, für die Verarbeitung	3
03.02 A I a)	Heringe, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	8
ex 03.02 A II d)	Filets von Heringen, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	8
ex 16.04 C II	Heringe, gewürzt und gesalzen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 10 kg oder mehr	8
ex 16.04 C II	Heringslappen, in Essig zubereitet oder haltbar gemacht (Sauerlappen), in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 10 kg oder mehr	8

b) vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1981 geltende Aussetzungen:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
ex 03.01 B I q)	Heringsfische der Art Sardinops sagax oder ocellata, frisch, gekühlt oder gefroren a) ganz, mit einer Länge von 20 cm oder mehr, b) ohne Kopf, mit einer Länge von 15 cm oder mehr, für die Verarbeitung	4
ex 03.02 A I f)	Köhler (Pollachius virens oder Gadus virens), gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitung	8
ex 03.02 A II d)	Filets vom Köhler (Pollachius virens oder Gadus virens), gesalzen oder in Salzlake, für die Verarbeitung	9
ex 03.03 B I b)	Austern, frisch (lebend), mit einem Stückgewicht von höchstens 12 g	9
ex 07.04 B	Roter oder grüner Gemüsepaprika, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, aber nicht weiter zubereitet	10
ex 16.05 B	Garnelen der Art „Pandalus borealis", nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren oder getrocknet, für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Waren der Tarifnummer 16.05	12

(1) ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1981, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 169 vom 26. 6. 1981, S. 1.

c) vom 1. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1982 geltende Aussetzungen:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
03.02 A I e)	Lachse, gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	4
07.01 G III	Meerrettich (Cochlearia armoracia), frisch oder gekühlt	11
ex 15.07 D I b) 2	Gereinigtes Sojaöl in Glasflaschen. Jede Flasche enthält 10 Liter gereinigtes Sojaöl mit folgenden Gewichtsbestandteilen: — mindestens 8,5 % und höchstens 12 % Ester der Palmitinsäure, — mindestens 2,5 % und höchstens 4,7 % Ester der Stearinsäure, — mindestens 22,4 % und höchstens 29 % Ester der Ölsäure, — mindestens 46,6 % und höchstens 53,7 % Ester der Linolsäure, — mindestens 7,4 % und höchstens 11 % Ester der Linolensäure, mit einem Gehalt — an freien Fettsäuren von nicht mehr als 5 Millimol pro kg des Öls, — an Phosphalipiden mit einem Stickstoffgehalt von nicht mehr als 0,04 Milligramm pro g des Öls. Das beschriebene Sojaöl ist bestimmt zur Herstellung von injizierbaren Emulsionen.	8 höchstens 50 ECU für 100 kg Eigengewicht und Ausgleichsbeträge unter gewissen Voraussetzungen

Für diese Waren haben sich die in der Neunergemeinschaft anwendbaren Zollsätze somit geändert, und dieser Änderung ist bei der Festlegung der bei der Einfuhr dieser Waren mit Ursprung in der Türkei anwendbaren Zollsätze Rechnung zu tragen.

Die Gemeinschaft hat nach Artikel 119 der Beitrittsakte von 1979 die Verordnung (EWG) Nr. 3555/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Festlegung der Regelung für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Algerien, Israel, Malta, Marokko, Portugal, Syrien, Tunesien und der Türkei nach Griechenland [1] erlassen. Die vorliegende Verordnung gilt also für die Gemeinschaft mit Ausnahme Griechenlands.

Die Verordnung (EWG) Nr. 562/81 ist daher zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 562/81 wird wie folgt geändert:

1. In Fußnote b) zu dem Zollsatz 2,1 bei Tarifstelle 03.01 B I q) — andere — wird „30. Juni 1981" durch „31. Dezember 1981" ersetzt und werden die Worte (sog. „Pilchards") gestrichen.

2. in Fußnote a) zu dem Zollsatz 12,6 bei Tarifstelle 03.01 B II a) — frisch oder gekühlt — sowie in Fußnote a) zum Zollsatz 10,5 bei Tarifstelle 03.01 B II b) 7 — andere — wird „30. Juni 1981" durch „31. Oktober 1981" ersetzt.

3. In Fußnote d) zu dem Zollsatz 3,3 bei Tarifstelle 03.02 A I a) — Heringe — wird „30. Juni 1981" durch „31. Oktober 1981" ersetzt.

4. In Fußnote e) zu dem Zollsatz 3 bei Tarifstelle 03.02 A I e) — Lachse, gesalzen oder in Salzlake — wird „30. Juni 1981" durch „30. Juni 1982" ersetzt.

5. In Fußnote a) zu dem Zollsatz 3,3 bei Tarifstelle 03.02 A I f) — andere — werden die Worte „ist bis zum 30. Juni 1981 für ... vollständig ausgesetzt" ersetzt durch „ist bis zum 31. Dezember 1981 für ... auf 2,2 % herabgesetzt (Zollaussetzung)".

6. In Fußnote b) zu dem Zollsatz 4,4 bei Tarifstelle 03.02 A II d) — andere — wird „30. Juni 1981" durch „31. Oktober 1981" ersetzt.

7. In Fußnote c) zu dem Zollsatz 4,4 bei Tarifstelle 03.02 A II d) — andere — werden die Worte „ist bis zum 30. Juni 1981 für .... vollständig ausgesetzt" ersetzt durch „ist bis zum 31. Dezember 1981 für ... auf 2,5 % herabgesetzt (Zollaussetzung)".

[1] ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1980, S. 1.

8. Nach dem Zollsatz 12,6 bei Tarifstelle 03.03 B I b) — andere — wird ein Verweis f) auf eine Fußnote mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(f) Dieser Zollsatz ist für Austern, frisch (lebend) mit einem Stückgewicht von höchstens 12 g bis zum 31. Dezember 1981 auf 6,3 % herabgesetzt (Zollaussetzung)."

9. In Fußnote a) zu dem Zollsatz 10,5 bei Tarifstelle 07.01 C III — Merrettich (Cochlearia armoracia) — wird „30. Juni 1981" durch „30. Juni 1982" ersetzt.

10. Nach dem Zollsatz 11,2 bei Tarifstelle 07.04 ex B — andere — wird ein Verweis b) auf eine Fußnote mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(b) Dieser Zollsatz ist für roten oder grünen Gemüsepaprika bis zum 31. Dezember 1981 auf 7 % herabgesetzt (Zollaussetzung).";

11. Nach dem Zollsatz 5,6 bei Tarifstelle 15.07 D I b) 2 — andere — wird ein Verweis a) auf eine Fußnote mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(a) Der Zollsatz für gereinigtes Sojaöl in Glasflaschen beträgt bis zum 30. Juni 1982 5,6 %, höchstens 35 ECU für 100 kg Eigengewicht (Zollaussetzung). Jede Flasche enthält 10 Liter gereinigtes Sojaöl mit folgenden Gewichtsbestandteilen:

— mindestens 8,5 % und höchstens 12 % Ester der Palmitinsäure,

— mindestens 2,5 % und höchstens 4,7 % Ester der Stearinsäure,

— mindestens 22,4 % und höchtens 29 % Ester der Ölsäure,

— mindestens 46,6 % und höchstens 53,7 % Ester der Linolsäure,

— mindestens 7,4 % und höchstens 11 % Ester der Linolensäure,

mit einem Gehalt

— an freien Fettsäuren von nicht mehr als 5 Millimol pro kg des Öls,

— an Phosphalipiden mit einem Stickstoffgehalt von nicht mehr als 0,04 Milligramm pro g des Öls.

Sojaöl, das dieser Beschreibung entspricht, ist zur Herstellung von injizierbaren Emulsionen bestimmt (b).

(b) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen."

12. In Fußnote a) zu dem Zollsatz 14 bei Tarifstelle 16.04 C II — andere — wird „30. Juni 1981" durch „31. Oktober 1981" ersetzt.

13. Die Fußnote a) zu dem Zollsatz 5,6 bei Tarifstelle 16.05 B — andere — erhält folgende Fassung:

„(a) Dieser Zollsatz ist bis zum 31. Dezember 1981 für Garnelen der Art „Pandalus borealis", nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren oder getrocknet, für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Waren der Tarifnummer 16.05 B, auf 3,3 % herabgesetzt (Zollaussetzung).

Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Lord CARRINGTON